



Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.1: Geleitete Fallarbeit

Gewählter Sozialversicherungsweig: ALV

Name _____

Kandidatennummer _____

Prüfungsdatum _____

Titel der Fallarbeit Fallarbeit 1 Marco Sutter

Arbeitsauftrag

Ausgangslage

Im Folgenden werden Sie einen konkreten Praxisfall bearbeiten. Der Fall besteht aus einer Ausgangslage und 5 separaten Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben sind wie folgt eingeteilt:

- eine Analyseaufgabe
- eine Handlungssimulation
- drei Critical Incidents

In der Analyseaufgabe werden Sie aufgefordert, den beschriebenen Praxisfall mit Hilfe von Internetrecherchen zu analysieren.

Bei der Handlungssimulation werden Sie aufgefordert, das Vorgehen im entsprechenden Praxisfall zu beschreiben oder dieses auszuführen.

Bei den Critical Incidents werden Sie aufgefordert, Ihr Vorgehen unter geänderten Rahmenbedingungen, in denen es in besonderem Masse darauf ankommt, kompetent zu handeln, zu schildern und zu begründen.

Aufgabe

Lesen Sie die Fallbeschreibung genau durch und sichten Sie etwaige Beilagen. Die Informationen aus der Fallbeschreibung sowie die hier angeführten Beilagen gelten für alle nachfolgenden Teilaufgaben. Bearbeiten Sie anschliessend die Analyseaufgabe, die Handlungssimulation und die drei Critical Incidents.

Hinweis:

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

Analyseaufgabe (max. 12 Punkte):

- Berücksichtigt der/die Kandidat/in alle relevanten Aspekte in der Analyse?
- Sind die angeführten Analyseergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt?

Handlungssimulation (max. 6 Punkte):

- Beschreibt der/die Kandidat/in seine/ihre Handlungen in der dargestellten Situation vollständig, nachvollziehbar und fachlich korrekt oder führt er/sie diese korrekt aus?

Critical Incidents (max. 6 Punkte):

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles Vorgehen in den beschriebenen Situationen und begründet er/sie dieses korrekt?

Punkte

max. 24

Organisation

Für die Bearbeitung aller 5 Teilaufgaben dieser Fallarbeit stehen Ihnen 110 Minuten zur Verfügung. Teilen Sie sich Ihre Zeit selbst ein. Idealerweise nutzen Sie

- ca. 50 Minuten für die Analyseaufgabe,
- ca. 30 Minuten für die Handlungssimulation,
- ca. 30 Minuten für die drei Critical Incidents.

Fallbeschreibung

Marco Sutter, 15.02.1960, Vater von zwei schulpflichtigen Kindern, arbeitete vom 01.09.2019 bis 23.09.2019 bei der Bäcker AG in Zürich, als Filialeiter. Während dieser Zeit erzielte er ein monatliches Einkommen von CHF 5'500.00 (x12) bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Vom 25.06.2019 bis zum 31.08.2019 hat Marco Sutter ebenfalls bei der Bäcker AG in Zürich gearbeitet. Während dieser Zeit war Marco Sutter als Bäcker im Stundenlohn auf Abruf angestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde fristgerecht per 01.09.2019 vom Stundenlohn zum Monatslohn umgewandelt. Am 22.09.2019 wurde eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis unterzeichnet und das Arbeitsverhältnis per 24.09.2019 aufgelöst.

Vom 01.05.2019 bis 31.07.2019 war Marco Sutter bei der Kaffee AG als Barista im Stundenlohn angestellt. Die Stelle hat Marco aufgrund der neuen Anstellung bei der Bäcker AG aufgegeben.

Vorher hat Marco Sutter vom 01.09.2005 bis 30.09.2018 in der Vegi GmbH im Monatslohn gearbeitet. Er verdiente CHF 5'766.15 (x12). In dieser Firma war Marco Sutter und seine Schwester Serena Sutter Gesellschafter. Zusätzlich haben die Geschwister am 01.01.2015 eine neue GmbH gegründet, die Fleischhandel GmbH. Die Firma erwirtschaftete noch keinen Gewinn und es konnten keine Löhne ausbezahlt werden. Mitte August 2018 haben sich die Geschwister verstritten und die Geschäftstätigkeiten konnten nicht mehr im gewohnten Standard weitergeführt werden. Die Geschwister Sutter haben sich entschieden, die Fleisch GmbH auf Marco Sutter zu übertragen und die Vegi GmbH in den Verantwortungsbereich von Serena Sutter zu legen. Die Austragungen im HR und Notariat wurden entsprechend getätigt. Ab diesem Zeitpunkt (01.10.2018) konnte die Fleisch GmbH Gewinn erzielen und Marco Sutter konnte sich einen Lohn auszahlen.

Marco Sutter stellt per 07.10.2019 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung und möchte sich bei der zuständigen Gemeinde/RAV anmelden. Der Vermittlungsgrad beträgt 100%.

Beilagen

- Beilage 1: Arbeitgeberbescheinigungen (Bäcker AG, Fleisch GmbH, Kaffee AG, Vegi GmbH)
- Beilage 2: Lohnabrechnungen (Bäcker AG, Fleisch GmbH, Kaffee AG, Vegi GmbH)

Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Ausgangslage

Der Versicherte hat von der Arbeitslosenkasse eine Ablehnungsverfügung per Anmeldedatum erhalten. Die Arbeitslosenkasse hat als Ablehnungsgrund „arbeitgeberähnliche Stellung“ verfügt. In der Begründung wurde genannt, dass die versicherte Person aufgrund der Tätigkeit bei der Fleisch GmbH weiterhin in einer arbeitgeberähnlichen Stellung ist und daher der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung verneint werden muss. Der Versicherte hat fristgerecht Einsprache erhoben. Der Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse heisst die Einsprache gut und der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung sind nun gegeben.

Aufgabenstellung

- Legen Sie die allfälligen Risiken und Deckungslücken, die in dieser Situation bestehen, nachvollziehbar da.
- Beurteilen Sie den Anspruch per 07.10.2019 unter Beachtung aller Angaben konkret und vollständig (Berechnungswege aufzeigen).
- Geben Sie eine erste Einschätzung bezüglich Beratung des Versicherten im Zusammenhang mit der arbeitgeberähnlichen Stellung und dem Beginn der Rahmenfrist.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Aufgabe 1

- *Legen Sie die Risiken für die Arbeitslosenkasse, die in dieser Situation bestehen, nachvollziehbar da.*

Der Anspruch wurde falsch berechnet und somit werden Nachzahlungen generiert. Der Ruf der Arbeitslosenkasse könnte leiden, wenn der Versicherte dies publik macht. Es wird ein allfälliger Sozialhilfeempfänger generiert und dies erschwert die Wiedereingliederung massiv. Der Anspruch muss per 17.10.2019 Neuberechnet werden. In einer allfälligen Revision wäre dies eine Beanstandung und die Fehlerquote für die Arbeitslosenkasse würde steigen.

Aufgabe 2

- *Beurteilen Sie den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung per 15.02.2019 unter Beachtung aller Angaben konkret und vollständig (Berechnungswege sind nachvollziehbar darzulegen).*

Rahmenfristen

RFB: 07.10.2017 – 06.10.2019

RFL: 07.10.2019 – 06.10.2021

Ermittlung BZ:

Bäcker AG = 25.06.2019 – 23.09.2019 = 2.934 Beitragsmonate

Kaffee AG = 01.05.2019 – 31.07.2019 = 3.0 Beitragsmonate

Fleisch GmbH = 01.10.2018 – 06.10.2019 = 12.18 Beitragsmonate

Vegi GmbH = 01.09.2005 – 30.09.2018 = 11.793 Beitragsmonate

Total = 24 Beitragsmonate

Höchstanspruch:

Die vP hat somit Anspruch auch 400 Taggelder.

SV:

Eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist als Selbstkündigung zu qualifizieren.

Stellt der Arbeitgeber die arbeitnehmende Person unmissverständlich vor die Wahl, selbst zu kündigen oder die Kündigung entgegenzunehmen, ist von einer Kündigung durch den Arbeitgeber auszugehen. Folglich ist bei der Sachverhaltsbeurteilung nicht nach Art. 44 Abs. 1 Bst. b AVIV vorzugehen, sondern nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a AVIV zu prüfen, ob die arbeitnehmende Person dem Arbeitgeber genügend Anlass gegeben hat, ihm die Kündigung nahe zu legen. Eine Selbstkündigung kann nur sanktioniert werden, wenn der versicherten Person das Verbleiben am bisherigen Arbeitsplatz zugemutet werden konnte. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit, am bisherigen Arbeitsplatz zu verbleiben, ist ein strenger Massstab anzuwenden. Überstunden, welche die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten nicht überschreiten, Differenzen über die Lohnhöhe, sofern die gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bestimmungen beachtet werden oder ein gespanntes Arbeitsverhältnis gelten z. B. nicht als unzumutbar. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, sind diese durch ärztliches Attest zu belegen

Versicherter Verdienst:

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------|----------|-------|-------|----------|---------|----------|---------|----------|--------|----------|--------|----------|--------|
| 01.09.19 | 30.09.19 | 1.000 | 0.000 | 6'855.75 | 106.19% | 4'216.70 | 100.00% | | | | | 2'639.05 | 30.00% |
| 01.08.19 | 31.08.19 | 1.000 | 0.000 | 5'384.55 | 82.80% | | | 2'745.50 | 52.80% | | | 2'639.05 | 30.00% |
| 01.07.19 | 31.07.19 | 1.000 | 0.000 | 6'062.55 | 127.50% | | | 1'439.75 | 52.80% | 1'983.75 | 44.70% | 2'639.05 | 30.00% |
| 01.06.19 | 30.06.19 | 1.000 | 0.000 | 6'863.15 | 85.26% | | | 1'809.10 | 52.80% | 2'415.00 | 44.70% | 2'639.05 | 30.00% |
| 01.05.19 | 31.05.19 | 1.000 | 0.000 | 3'501.55 | 74.70% | | | | | 862.50 | 44.70% | 2'639.05 | 30.00% |
| 01.04.19 | 30.04.19 | 1.000 | 0.000 | 2'639.05 | 30.00% | | | | | | | 2'639.05 | 30.00% |
| | | | | 0.00 | 0.00% | | | | | | | | |
| | | | | 0.00 | 0.00% | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|----------|----------|-------|-------|----------|---------|----------|---------|----------|--------|----------|--------|----------|--------|
| 01.09.19 | 30.09.19 | 1.000 | 0.000 | 6'281.00 | 100.06% | 4'216.70 | 100.00% | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.08.19 | 31.08.19 | 1.000 | 0.000 | 4'809.80 | 76.67% | | | 2'745.50 | 52.80% | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.07.19 | 31.07.19 | 1.000 | 0.000 | 5'487.80 | 121.37% | | | 1'439.75 | 52.80% | 1'983.75 | 44.70% | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.06.19 | 30.06.19 | 1.000 | 0.000 | 6'088.40 | 79.13% | | | 1'809.10 | 52.80% | 2'415.00 | 44.70% | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.05.19 | 31.05.19 | 1.000 | 0.000 | 2'926.80 | 68.57% | | | | | 862.50 | 44.70% | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.04.19 | 30.04.19 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.03.19 | 31.03.19 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.02.19 | 28.02.19 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.01.19 | 31.01.19 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.12.18 | 31.12.18 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 01.11.18 | 30.11.18 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| 02.10.18 | 31.10.18 | 1.000 | 0.000 | 2'064.30 | 23.87% | | | | | | | 2'064.30 | 23.87% |
| | | | | 0.00 | 0.00% | | | | | | | | |
| | | | | 0.00 | 0.00% | | | | | | | | |

| Beitragsmonate | Durchschn.verd. | BG |
|----------------|-----------------|--------|
| 6.000 | 5'184.45 | 84.05% |
| 12.000 | 3'337.00 | 50.90% |

Der versicherte Verdienst beträgt bei einem Vermittlungsgrad von 100% CHF 5184.00

*Lohnflussprüfung muss zwingend erwähnt werden. Neben der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung ist erforderlich, dass der vereinbarte Lohn auch tatsächlich ausbezahlt worden ist. Obwohl es sich beim Erfordernis des tatsächlichen Lohnbezugs nicht um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, kommt diesem doch entscheidende Bedeutung bei der Anerkennung einer beitragspflichtigen Beschäftigung zu. Bei versicherten Personen, die vor der Anmeldung zum Bezug von ALE eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatten, sowie bei deren mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen und Partner bzw. Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, muss die Arbeitslosenkasse hinsichtlich des Lohnflusses weitergehende Abklärungen treffen. Lassen sich in Fällen, die weitergehende Abklärungen bedingen, Bank- oder Postbelege beibringen, ist damit der Lohnfluss und die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung in der Regel nachgewiesen. Wurde der Lohn bar bezogen, können das bei der Steuerverwaltung mit Lohnausweis deklarierte Einkommen, Lohnquittungen oder durch ein Treuhandbüro geführte Geschäftsbücher jeweils in Verbindung mit einem entsprechenden individuellen Kontoauszug der AHV als Nachweis für den Lohnbezug akzeptiert werden. Widersprechen die genannten Beweismittel dem individuellen Kontoauszug der AHV, so ist für die Bestimmung des versicherten Verdienstes vom geringeren Betrag auszugehen.

Aufgabe 3

- Geben Sie eine erste Einschätzung bezüglich Beratung des Versicherten im Zusammenhang mit der arbeitgeberähnlichen Stellung und dem Beginn der Rahmenfrist.

Erklärung Anspruch:

Damit eine versicherte Person Anspruch auf ALE hat, muss ihr Ausscheiden aus der Firma bzw. die Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung definitiv sein. Dieses Ausscheiden muss anhand eindeutiger Kriterien beurteilt werden können, welche keinen Zweifel am definitiven Austritt aus der Firma übrig lassen. Mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist noch nichts über die Beendigung der arbeitgeberähnlichen Stellung entschieden. Eine versicherte Person mit arbeitgeberähnlicher Stellung hat auch dann keinen Anspruch auf ALE, wenn sie nur für kurze Zeit in einem Drittbetrieb unselbstständigerwerbend tätig war.

Hat eine versicherte Person weiterhin eine arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb A inne und macht sie den Verlust einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ohne arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb B geltend, so kann der Arbeitsausfall rechtsprechungsgemäss nur dann entschädigt werden, wenn die beitragspflichtige Beschäftigung im Drittbetrieb wenigstens 6 Monate gedauert hat und die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten insgesamt erfüllt ist (EVG C 171/03 vom 31.3.2004).

Da Marco Sutter während der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung mindestens 6 Monate auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen ist, besteht Anspruch auf ALE, obschon die arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten wird.

| | | |
|--|---|---|
| Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung Umfang 100 % Einkommen CHF 10 000/Monat Dauer 5 Monate | Fortdauernde Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung, Umfang 20 %, Einkommen CHF 2 000/Monat | Anspruchsstellung nach Wegfall der unselbstständigen Erwerbstätigkeit |
| | Unselbstständige Erwerbstätigkeit Umfang 80 % Einkommen CHF 4 000/Monat Dauer 7 Monate | |

Unter Mitberücksichtigung der Beitragszeit aus der Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung wird die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten erfüllt.

Ein anrechenbarer Arbeits- bzw. Verdienstausschlag im Zeitpunkt des Verlustes der unselbstständigen Erwerbstätigkeit liegt vor.

Der versicherte Verdienst berechnet sich aus dem für die Person günstigeren Bemessungszeitraum der letzten 12 Monate und beläuft sich auf CHF 7'667.00 (7 x CHF 6'000.00 + 5 x CHF 10'000.00).

Der Verdienst aus der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist als Zwischenverdienst anzurechnen.

Ergeben sich für die Kasse aufgrund der fortdauernden Erwerbstätigkeit mit arbeitgeberähnlicher Stellung Zweifel hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, muss sie den Fall der KAST zur Überprüfung unterbreiten.

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeiten mit arbeitgeberähnlicher Stellung muss die Kasse zudem immer der tatsächliche Lohnbezug näher abklären (vgl. AVIG-Praxis B32 und B146-B148)

Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Ausgangslage

Ab dem 01.04.2020 gibt Marco Sutter überraschenderweise an, dass die Fleisch GmbH wieder schlechter läuft und er weniger Aufträge hat und sich einen viel niedrigeren Lohn auszahlen kann.

01.04.2020

Fleisch GmbH = CHF 500.00, Arbeitsstunden ca. 10std. p/W

01.05.2020

Fleisch GmbH = CHF 300.00, Arbeitsstunden ca. 10std. p/W

01.06.2020

Fleisch GmbH = CHF 200.00 Arbeitsstunden ca. 10std. p/W

Nach Rücksprache mit dem Personalberater und der versicherten Person stellt die Arbeitslosenkasse fest, dass die versicherte Person grundsätzlich die Mehrheit der Einsätze, die ihm angeboten werden, über die Fleisch GmbH abrechnen möchte.

Aufgabenstellung

Beschreiben Sie Schritt für Schritt die Auswirkung des Zwischenverdienstes und der Aussagen der versicherten Person in Bezug auf seinen Anspruch. Führen Sie jeden einzelnen Punkt und Gedankengang ausführlich auf.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Grundsatz:

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, dass der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der anzuwendende Entschädigungssatz bestimmt sich nach Artikel 22. Der Bundesrat regelt, wie das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt wird. Dies gilt auch für eine Person in einer arbeitgeberähnlichen Stellung (Fleisch GmbH).

Verändert die versicherte Person während der Arbeitslosigkeit den zeitlichen Umfang ihrer bereits vor Arbeitslosigkeit bestehenden oder in deren Verlauf aufgenommenen auf Dauer der arbeitgeberähnlichen Stellung, können Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit auftreten. Das RAV / ALK ist gehalten, die Versicherten über die Bedingungen und Rechtsfolgen bei Ausübung einer arbeitgeberähnlichen Stellung im Voraus zu informieren.

Hat die Arbeitslosenkasse keine Zweifel an der Vermittlungsunfähigkeit einer versicherten Person, lehnt sie den Anspruch auf ALE ab. Bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit unterbreitet sie den Fall der KAST. Diese ist verpflichtet, über die Vermittlungsfähigkeit eine Feststellungsverfügung zu erlassen. Auch das RAV ist bei Zweifeln über die Vermittlungsfähigkeit verpflichtet - je nach kantonaler Delegationsnorm - den Fall selber zu beurteilen oder der KAST zum Entscheid zu überweisen. Die beteiligten Durchführungsstellen orientieren sich gegenseitig über das eingeleitete Zweifelsverfahren. Überweist die Arbeitslosenkasse das Dossier einer versicherten Person zur Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit an die zuständige Amtsstelle, hat sie gleichzeitig einen Zahlungsstopp vorzunehmen. Bezweifelt die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit einer versicherten Person, hat sie dies der Arbeitslosenkasse unverzüglich zu melden, damit die Arbeitslosenkasse einen Zahlungsstopp vornehmen kann. Wird die Vermittlungsfähigkeit bejaht, kann der Zahlungsstopp erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung aufgehoben werden.

Konkrete Auswirkung:

Es ist unglaubwürdig, dass Marco Sutter zuerst über 2 Jahre regelmässig in der Fleisch GmbH Lohn bezogen hat und dies kurz nach Beginn der Taggeldzahlungen nicht mehr möglich ist. Zusätzlich stimmt die Anzahl gearbeiteter Stunden nicht mit dem Lohn überein.

1. Es muss eine Überweisung zum Entscheid an die zuständige Amtsstelle erfolgen (ab dem Mt. Juli 2020).
2. Die Monate April 2020 bis Juni.2020 müssen unter Anrechnung eines orts- und branchenüblichen Lohns ausbezahlt werden.

Teilaufgabe 3 – Critical Incident Nr. 1

Ausgangslage

Nachdem sich die Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person erhärtet haben, diese aber nicht abgesprochen wurden, ergreift der Teamleiter der Arbeitslosenkasse weitere Schritte. Zusätzlich entscheidet sich Herr Marco Sutter eine selbständige Erwerbstätigkeit als Eventplaner aufzunehmen. Die selbständige Erwerbstätigkeit wird immer Samstag und Sonntag von 08:00 bis 16:00 Uhr getätigt. Die versicherte Person hat in diesem Kontext eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung aus der BV erwirkt.

Aufgabenstellung

Beschreiben Sie alle Massnahmen, die Sie in dieser Situation ergreifen. Begründen Sie bei jeder Massnahme, warum Sie diese ergreifen. Beschreiben Sie, was die neue Situation konkret für Auswirkungen auf die bereits ausbezahlten Leistungen hat und welche Schritte vorzunehmen sind.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 3 – Critical Incident Nr. 1

| Reihenfolge | Massnahme | Begründung |
|--------------------|--|---|
| 1. | Einforderung Fragebogen für Selbstständig erwerbende / Angaben zur Selbstständigkeit und deren Ausübung einholen | Die versicherte Person muss konkret über die SE-Tätigkeit Auskunft geben. |
| 2. | Abgleich der Antworten auf dem Fragebogen mit den Dossier | In diesem Fall muss eine Anrechnung des ZV geprüft werden |
| 3. | Entscheid über ZV oder VMG bei SE | Die SE-Tätigkeit muss gewertet werden |
| 4. | Keine Anrechnung ZV-SE | Da die vP die Tätigkeit auf lange Dauer ausgerichtet hat, wird kein ZV angerechnet. |
| 5. | Es muss trotzdem jeden Monat ein Zwischenverdienstbescheinigung verlangt werden. | Die monatliche Zeitangaben müssen in diesem Fall mit dem Fragebogen abgeglichen werden. |

Teilaufgabe 4 – Critical Incident Nr. 2

Ausgangslage

Im Rahmen der Bearbeitung der BGSA Fälle wird nun festgestellt, dass Marco Sutter jeden Morgen von 05:00 bis 06:00 Uhr Zeitungen austrägt. Er erhält jeden Monat CHF 200.00 für diese Tätigkeit ausbezahlt.

Aufgabenstellung

Beschreiben Sie alle Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem BGSA Fall aus Sicht des zuständigen Sachbearbeiters der Arbeitslosenkasse erfolgen müssen. Entscheiden Sie, sofern möglich und beschreiben Sie die Folgen für die Arbeitslosenkasse.

Hinweise

Achten Sie auf eine logische Reihenfolge der einzelnen Massnahmen.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 4 – Critical Incident Nr. 2

| Reihenfolge | Massnahme | Begründung |
|--------------------|---------------------------------------|---|
| 1. | Rückforderung prüfen | Muss aufgrund der Tätigkeit eine Rückforderung erstellt werden. |
| 2. | Rechtliches Gehör versenden | Die versicherte Person muss Stellung dazu nehmen. |
| 3. | Rückforderung an vP zustellen | Die Forderung wurde zu Unrecht ausbezahlt die vP ist rückforderungspflichtig. |
| 4. | Überweisung zum Entscheid an ALV | Eine Strafanzeige muss geprüft werden. |
| 5. | Info an vP bezüglich der Strafanzeige | Die vP wird abschliessend informiert. |

Teilaufgabe 5 – Critical Incident Nr. 3

Ausgangslage

Aufgrund einer anonymen Verdachtsmeldung hat sich herausgestellt das Serena Sutter eine weitere GmbH hat, die Vegan GmbH. In dieser GmbH ist der Vater Sutter, die Mutter Sutter und Serena als Gesellschafter eingetragen ist. Nun stellt sich zusätzlich heraus, dass die Geschwister gar keinen Streit hatten und die Buchhaltungen im Rahmen der Vegi GmbH und Fleisch GmbH nur faktisch aufgeteilt wurden. Die gesamte Gewinnaufteilung, Verarbeitung der Löhne und Administration läuft über die Vegan GmbH und wird durch die Mutter Sutter, Andrina Sutter, durchgeführt.

Aufgabenstellung

Beschreiben Sie alle Massnahmen, die Sie in dieser Situation ergreifen. Begründen Sie bei jeder Massnahme, warum Sie diese ergreifen.

Hinweise

Achten Sie auf eine logische Reihenfolge der einzelnen Massnahmen.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 5 – Critical Incident Nr. 3

| Reihenfolge | Massnahme | Begründung |
|--------------------|--|--|
| 1. | Rückwirkend Ablehnung des Anspruchs | Die versicherte hat aufgrund eines Firmenkonglomerats keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. |
| 2. | Stornierung der Zahlung im System | Die ausbezahlten Beträge müssen nachgerechnet werden. |
| 3. | Rückforderung wird erstellt werden | Der Sachverhalt muss in einer Verfügung begründet werden und der Rückforderungsbetrag muss verständlich aufgezeigt werden. |
| 4. | Rückforderung wird versendet | Die Rückforderung muss der versicherten Person zugestellt werden. |
| 5. | Einsprachefrist abwarten und Überprüfung ob weitere Schritte erfolgt sind. | Erlassgesuch, Rückzahlung oder Einsprache. |